

**Satzung über die Benutzungsgebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Ingolstadt
(Gesundheitsamt-Gebührensatzung)**

Vom 1. März 1996
(AM Nr. 11 vom 14.03.1996)

Die Stadt Ingolstadt erläßt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz - KAG - (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 553) folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) des städtischen Gesundheitsamtes Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren).

§ 2

(1) Für die Erhebung der in § 1 genannten Gebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Nrn. 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, §§ 5, 6, 8 bis 11 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitsgebührenordnung - GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl. S. 189) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Für Verrichtungen, die nicht mit Positionen in den der GGebO anliegenden Verzeichnissen vergleichbar sind, für die sich aber in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1861), eine Position findet oder die mit einer solchen Position vergleichbar sind, ist die Gebühr bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ in der jeweiligen Fassung zu bemessen. Im übrigen bleibt § 6 Abs. 4 GGebO unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.